



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Koch

Ein neuer Beamtenname aus dem republikanischen Hispanien

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **19 • 1989**

Seite / Page **27–36**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1159/5526> • [urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p27-36-v5526.9](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p27-36-v5526.9)

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

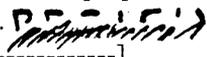
MICHAEL KOCH

Ein neuer Beamtenname aus dem republikanischen Hispanien

Beim Bau der Freilicht-Bühnenanlage am Südwestabfall des Eschmun/Asklepios-Hügels von Neukarthago – heute Castillo de la Concepción genannt¹ – wurde um 1970 ein Inschriftenfragment gefunden, das bald darauf unter rätselhaften Umständen verschwand, eine Weile unauffindbar war, inzwischen aber seinen Weg in das Archäologische Museum von Cartagena genommen hat.²

Weder das Datum noch die Umstände des Fundes ließen sich genauer klären, besonders letzteres ist wegen möglicher topographisch-urbanistischer Rückschlüsse zu bedauern. Es handelt sich um eine Platte aus grauem Kalkstein, dem Material, aus dem der überwiegende Teil der Inschriftenträger aus Neukarthago besteht. Sie ist so stark beschädigt, daß die originale Form nirgendwo eindeutig erkennbar ist. Allem Anschein nach ist die Platte von einem größeren Steinblock abgeschlagen und als Baustein verwendet worden. Die Glättung der Unterseite wird damit in Zusammenhang stehen; für die Oberseite, die eine ziemlich zentral angelegte Vertiefung – ein Dübelloch? – enthält, ist das weniger eindeutig, aber nicht auszuschließen.³

Die Platte ist max. 11,5 cm h, max. 52 cm br (Schriftfläche 48,5 cm) und 39,5 cm t. BH: Z. 1 durchschnittlich 4,7 cm; von Z. 2 sind bis zu 4 cm erhalten. Gut geschlagene viereckige Worttrenner. AO: Museo Arqueológico Municipal, Cartagena (siehe Tafel). Erhalten ist:

[1-2] HERIVS C.F. HISPA[---]
LEG. PRO PR. 
[-----]

Daß auf der linken Seite in Z. 1 mehr als das abgekürzte Praenomen, in Z. 2 überhaupt etwas fehlte, ist nicht wahrscheinlich. Die Lesung der Beamtenbe-

¹ Zur antiken Urbanistik Neukarthagos vgl. A. BELTRÁN, Topografía de Carthago-Nova, AEsp 21, 1948, 191 ff.

² Auskunft des Museumsangestellten D. TOMÁS MORALES.

³ Dübelloch (?) und Glättung können antik oder neuzeitlich sein. Die sehr knappe Rahmung oberhalb der ersten Zeile der Inschrift macht eine sekundäre Bearbeitung wahrscheinlicher. Doch lehrt ein Blick in den Tafelteil von CIL I², daß sehr schmale Rahmungen bei Inschriften aus republikanischer Zeit vorkommen. Zu entscheiden ist hier nichts.

zeichnung ist eindeutig, das darauf folgende Wort mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine deklinierte Gerundialform von *reficere*. Wie das Material bei DESSAU zeigt, konnte das wiederhergestellte Bauwerk ausdrücklich genannt sein und war dann der Gerundialform vorangestellt.⁴ Es konnte aber auch ungenannt bleiben, vor allem vermutlich dann, wenn der Bauzusammenhang 'sprechend' war, so daß nur der Akt der Wiederherstellung formuliert wurde, üblicherweise mit *curavit* oder *iussit* verbunden.⁵ Nach diesem Vorbild wird die vorliegende Inschrift geschaffen worden sein.

Der Gesamteindruck der neuen Inschrift, vor allem die Buchstabenhöhe, schließt eine Verwendung in monumentalem Zusammenhang aus; Inschriften aus Carthago Nova, die auf Mauer- bzw. Wasserleitungsreparaturen Bezug nehmen und wenigstens grob in den gleichen zeitlichen Rahmen wie der Herius-Stein gehören, besitzen erheblich monumentalere Proportionen.⁶ Man wird eher an den intimeren Bauzusammenhang zum Beispiel einer erneuerten *porticus* kleinerer Dimension, eines kleinen Sakralbaus oder ähnliches zu denken haben, wo eine Lesung aus der Nähe möglich war.⁷

Das Cognomen dürfte *Hispa[nus]* oder *Hispa[niensis]* gelaute haben, das sehr seltene *Hispa[llus]* oder ähnliche Formen dürften kaum in Frage kommen. Man hat gelegentlich aus dem Cognomen *Hispanus* auf ethnische Abkunft, bei *Hispaniensis* auf geographischen oder temporären Bezug zur Iberischen Halbinsel geschlossen,⁸ Hypothesen, denen ich inzwischen mit einigem Vorbehalt begegne, da vor allem die politische Polemik des 1. Jahrhunderts v. Chr. bewußt darauf verzichtet, die Abkunft provinzieller Aufsteiger differenziert darzustellen. Hier erübrigen sich entsprechende Spekulationen, da die Ergänzung des Cognomen offen ist.

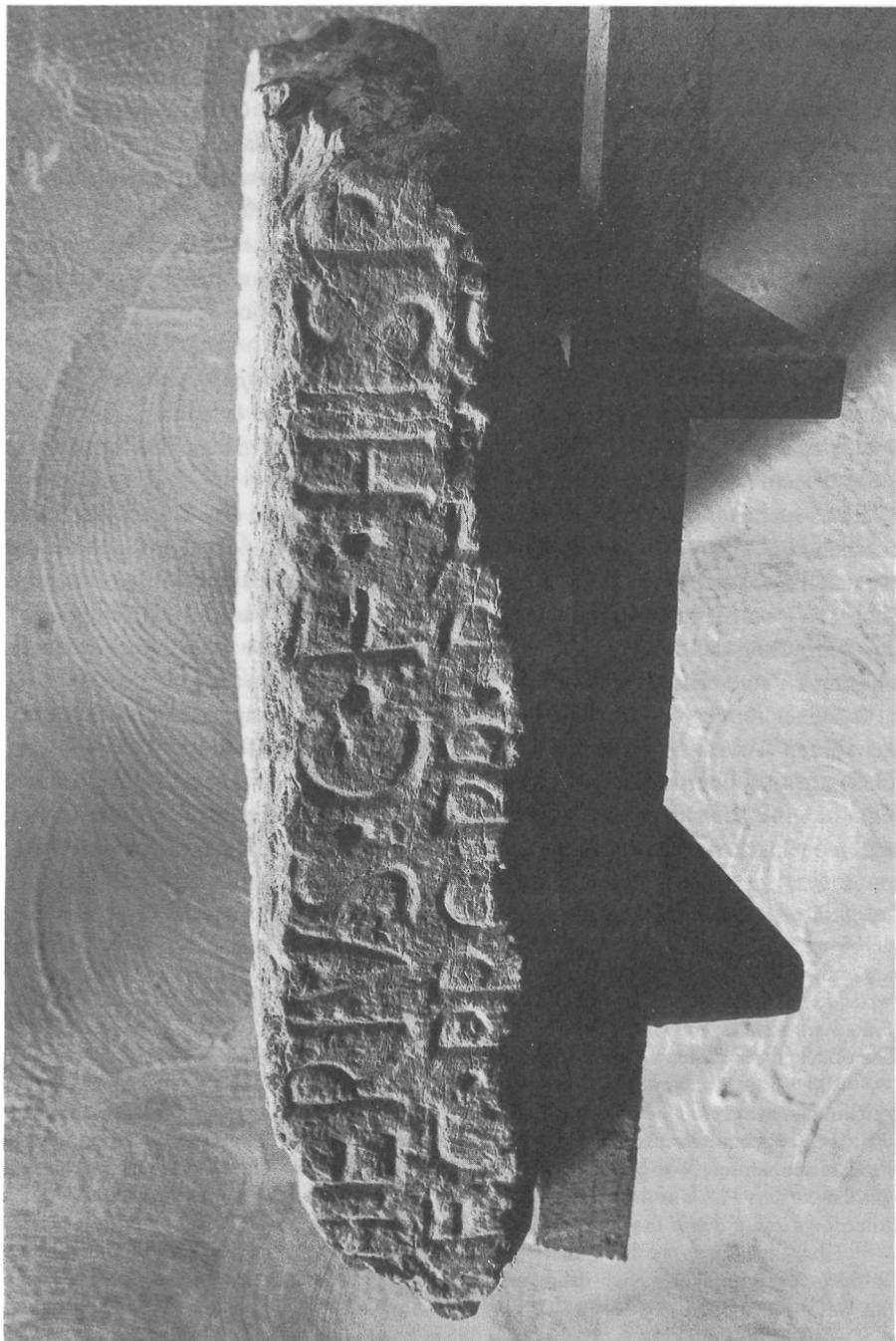
⁴ Vgl. ILS 3974; 5349; 5419; 5706; 5737 u. a.

⁵ Vgl. ILS 5246; 5893.

⁶ So hat z. B. CIL II 3421, eine Bauinschrift, die HÜBNER verloren glaubte, eine Buchstabenhöhe von 13,5 cm (Z. 1)–7,5 cm (Z. 2). Die Mauerbau-Inschriften CIL II 3422; 3425 und 3426 haben Buchstabenhöhen von 11–7 cm.

⁷ Auch die zeitlich ziemlich eng verwandten Ehreninschriften CIL II 3414; 3417 und 5930, sowie die von mir Chiron 9, 1979, 205 ff. edierte Ehreninschrift für M. Agrippa haben durchweg 1,5 cm höhere Buchstaben, vgl. die Angaben a. a. O. 208, wengleich eine gewisse formale Verwandtschaft des Herius-Steines mit diesen Inschriften nicht zu leugnen ist. Hingegen entspricht die Anlage der Inschriften CIL II 3419; 3435 und 5927, die mit großer Wahrscheinlichkeit ebenerdig aufgestellt waren, derjenigen der Herius-Inschrift.

⁸ Vgl. die einschlägigen Lexica s. v. *Hispaniensis*, *Hispanus*; zuletzt G. ALFÖLDY, Bayer. Vorgeschl. 51, 1986, 203. Mein Mißtrauen richtet sich weniger gegen die Interpretation von *Hispaniensis* als gegen die Festlegung: *Hispanus* = auf jeden Fall gebürtiger Hispanier. Der Verwendungsbereich von *Hispanus* ist zu breit; so kann z. B. auch ein auf der Halbinsel geborener Italiker-Abkömmling *Hispanus* heißen, vgl. etwa den Volkstribunen Q. Varius, der in den Quellen *Sucronensis* und *Hispanus* genannt wird, s. dazu T. R. S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic II*, New York 1952 (= MRR II), 31 Anm. 10.



Inskrift des Propraetors Herius C.f. vom Castillo de la Concepción, Cartagena.
Foto: Universität Konstanz – Schleede, Hamburg.

Eindeutig ist dagegen die Lesung der Amtsbezeichnung *leg(atus) pro praetore*. Sie gibt den ersten Hinweis auf die Zeitstellung der Inschrift. Wenn gleich in seltenen Fällen bereits früher Träger dieses Titels vorkommen, so ist nach übereinstimmender Meinung der Forschung die *lex Gabinia* vom Jahre 67 v. Chr. Ausgangspunkt für die enorme Vermehrung und kontinuierliche Verwendung dieser Charge.⁹ Zeitliche Untergrenze für die Verwendung der Amtsbezeichnung *legatus pro praetore* ohne spezielle Zusätze ist der beginnende Prinzipat, wobei eine gewisse Übergangszeit anzusetzen ist, während der die alte Form nicht nur in den Senatsprovinzen gebraucht wurde; die neue Bezeichnung *legatus Augusti pro praetore* – Varianten eingeschlossen – setzt sich in den kaiserlichen Provinzen grundsätzlich rasch durch.¹⁰

Mithin gehört der *legatus pro praetore Herius C.f. Hispa[-]* mit aller Wahrscheinlichkeit in das 1. Jahrhundert v. Chr.; sein Amt wird er nach 67 und – aus später zu erläuternden Gründen – vor 49 v. Chr. bekleidet haben. Die Schriftform steht diesem Ansatz nicht entgegen.¹¹

Indes sucht man nach einem Beamten dieses Namens in den Fasten der hispanischen Provinzen ebenso vergebens wie in den Listen BROUGHTONS oder in der Realencyclopädie. Dort hat F. MÜNZER alles seinerzeit Erfahrbare über das oskische Praenomen, später auch Nomen Herius und seine Verbreitung mitgeteilt.¹² In Verbindung damit erscheint auch derjenige Hinweis, der meines Erachtens am ehesten zu einer Klärung der Identität des Genannten führt.

In seiner immer noch weitgehend gültigen Untersuchung zu dem auf der sogenannten Ascoli-Bronze überlieferten *consilium* des Pompeius Strabo hat C. CICHORIUS über den an 43. Stelle genannten *C(aius) Herius C(ai) filius) Clu(stumina tribu)* «nichts mehr feststellen» können.¹³ Tatsächlich eröffnet erst die neue Inschrift Möglichkeiten, diesen C. Herius prosopographisch deutlicher

⁹ S. A. V. PREMIERSTEIN, RE 12, 1 (1924) s. v. *legatus* 1143 ff.; E. MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich 1964³, 328 f.; BROUGHTON, a. a. O. zum Jahre 67 v. Chr. s. v. *Tribunes of the Plebs* Nr. 2; und speziell W. F. JASHEMSKI, *The Origin and History of the Proconsular and the Proprætorian Imperium to 27 B. C.*, Chicago / Illinois 1950, 89 ff. M. E. macht Frau JASHEMSKI zu viele *privati* zu *legati*; das ist zumindest solange voreilig wie die beträchtlichen Lücken der Fasten mögliche Karrieren verdunkeln.

¹⁰ Vgl. v. PREMIERSTEIN, a. a. O. Einer der wenigen Belege für die Verwendung der Amtsbezeichnung *legatus pro praetore* ohne jeden Zusatz in der Hispania citerior ist die Ehreninschrift CIL II 3414, ebenfalls aus Carthago Nova, aus den Jahren 19–16 v. Chr., vgl. G. ALFÖLDY, *Fasti Hispanienses*, Wiesbaden 1969, 7 f. *Legatus pro praetore* ohne Zusatz ist auch noch Cn. Calpurnius Piso auf der Inschrift CIL II 2703 aus Gijón, s. dazu ALFÖLDY, a. a. O. 10 f. Allerdings ist auf dieser Inschrift der Kaiser genannt; sie wird um 9/10 n. Chr. datiert.

¹¹ Charakteristisch, auch im innerstädtischen Vergleich, ist das offene P, das R und das verhältnismäßig enge H. Das Schriftbild entspricht weitgehend dem der Inschrift CIL I² 3449 g mit Tafel 142 Abb. 2.

¹² Vgl. RE 8, 1 (1912) s. v. Herius Nr. 1, 685 f.

¹³ Das Offizierskorps eines römischen Heeres aus dem Bundesgenossenkriege, in: Römische Studien, Leipzig-Berlin 1922, 170.

zu fassen, wobei schon hier festzustellen ist, daß die Annäherung, wie so oft im Bereich antiker Prosopographie, weitgehend hypothetischer Natur ist und erst durch weitere Quellen gesichert werden kann. Weder die formalen Kriterien noch die Inhalte der beiden Inschriften sprechen gegen die Annahme, daß *Herius C.f. Hispa[-]* und *C. Herius C.f. Clu(stumina tribu)* identisch sind. Einzuräumen ist, daß die Möglichkeit, es handle sich um Vater und Sohn, wobei Herius C. f. aus Carthago Nova der Sohn wäre, ebenfalls den Maßgaben beider Inschriften gerecht würde. Warum wir der ersten Annahme den Vorzug geben, wird im folgenden zu begründen sein. Schließlich ist nach einer Erklärung dafür zu suchen, wann und aus welchem Grunde Herius C. f. zu einem Cognomen wie *Hispanus* oder *Hispaniensis* gekommen sein kann.

In Weiterentwicklung der Interpretation von CICHORIUS ist es naheliegend, in *C. Herius C.f. Clu(stumina tribu)* der Bronze von Ascoli einen zukünftigen Pompejaner zu sehen. Er dürfte der Generation des Cn. Pompeius Magnus angehört haben, von dem wir wissen, daß er im Jahre 89 v. Chr. etwa 17 Jahre alt war.¹⁴ Mit Pompeius hatte er auch die *tribus* gemein.¹⁵ Wie sehr das *consilium* des Strabo vor Asculum durch Nahbeziehungen – um nicht zu sagen: Clientelverbindungen – gekennzeichnet war, hat CICHORIUS deutlich gezeigt;¹⁶ Mitglieder des *consilium* Strabos finden sich später im Umkreis seines Sohnes Magnus.¹⁷ Allerdings sind die Karrieren dieser Männer nicht mit der wünschenswerten Klarheit rekonstruierbar; Catilina ist auch hier ein Sonderfall. Von C. Herius C. f. verliert sich zunächst jede Spur, so daß CICHORIUS' vorher zitierte Bemerkung durchaus ihre Berechtigung hatte.

Der Schlüssel zur Erhellung der Karriere des jungen *eques* C. Herius nach 89 v. Chr. könnte in dem inschriftlich genannten Cognomen liegen. Ob *Hispanus* oder *Hispaniensis*, wie in analogen Fällen¹⁸ weist dieses Cognomen auf einen Kontakt zur Iberischen Halbinsel, wobei die Anlässe für eine solche Benennung vielfältiger Natur gewesen sein können. Es liegt nahe, Herius eine Beteiligung am Sertorius-Krieg zu unterstellen, am ehesten in der Umgebung des Pompeius, kaum im Lager des Sertorius.¹⁹ Angesichts der Lücken in den spanischen Fasten muß freilich auch dieser Gedanke Hypothese bleiben; zwischen 89 und 67 v. Chr. gab es für einen ehrgeizigen Mann ritterlicher Abstammung zahlreiche Möglichkeiten, sich auf der Halbinsel die Sporen zu verdienen, beziehungsweise einen

¹⁴ S. F. MILTNER, RE 21, 2 (1952) 2064, s. v. Cn. Pompeius Magnus.

¹⁵ CIL I² 709. L. ROSS TAYLOR, The Voting Districts of the Roman Republic, Rom 1960, passim, bes. 271.

¹⁶ A. a. O. 144; 157 ff. und passim.

¹⁷ CICHORIUS, a. a. O. passim.

¹⁸ Z. B. Q. Varius (vgl. oben Anm. 8) oder L. Fabius Hispaniensis, s. dazu BROUGHTON, MRR II 77.

¹⁹ Mitglieder des *consilium* Strabos kämpften auch auf der Seite des Sertorius, s. zu ihnen und den Umständen ihrer Parteinahme CICHORIUS, a. a. O. 167 f.

«nom de guerre» zu erwerben.²⁰ Wahrscheinlicher wird Herius' Beteiligung an den Operationen des Pompeius im Sertorius-Krieg, wenn man annimmt, daß er, der *Herius C.f. Hispa*[-] der neuen Inschrift aus Carthago Nova, *legatus pro praetore* von Pompeius' Gnaden war. Zwischen 89 und 67 v. Chr. mußte Herius die Quaestur, möglicherweise sogar die Praetur erreicht haben, um dann als einer der Pompeius Nahestehenden in dessen riesiges Aufgebot gegen die Seeräuber berufen zu werden.²¹

Für den Krieg gegen die Seeräuber wurde Pompeius nach der *lex Gabinia* das Recht zugesprochen, bis zu 24 (25)²² Legaten mit praetorischem *imperium* zu ernennen. P. GROEBE hat die historischen, rechtlichen und prosopographischen Zusammenhänge der Vorbereitung des Seeräuberkrieges von 67 untersucht, ohne freilich die Widersprüche und Lücken in den Quellenaussagen völlig beseitigen zu können.²³ Klar ist jedenfalls, daß wir nicht einmal zwei Drittel der 24 Legaten kennen, ohne jedoch zu wissen, ob der Oberkommandierende alle zugestandenen 24 Legatenstellen wirklich besetzt hat.²⁴ Für einen *legatus pro praetore C. Herius C.f. Clu(stumina tribu) Hispa*[-], der im Seeräuberkrieg irgendein in

²⁰ Um einen solchen wird es sich gehandelt haben. MÜNZER, a. a. O., verweist auf einen Herius im Numantinischen Krieg; eine Verbindung ist nicht zu erkennen. Dabei ist freilich zu bedenken, daß auf der Inschrift weder der Feldherr noch die Mitglieder seines Stabes Cognomina tragen. Es ist also keineswegs auszuschließen, daß C. Herius ein entsprechendes Cognomen führte und daß dieses bereits seit längerem in der Familie getragen wurde. Wenn allerdings die Familie, wie CICHORIUS und jetzt auch J. SUOLAHTI, *The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period*, Helsinki 1955, 139, meinen, ritterlicher Abstammung war, ist ein Traditionsognomen nicht wahrscheinlich.

²¹ S. dazu P. GROEBE, *Zum Seeräuberriege des Pompeius Magnus (67 v. Chr.)*, *Klio* 10, 1910, 374 ff., bes. 379.

²² App. *Mithr.* 94 gibt die Zahl 25; Plut. *Pomp.* hat 24 Legatenstellen. Die meisten Untersuchungen geben Plutarch den Vorzug, ohne dies exakt zu begründen.

²³ S. oben Anm. 21. Der Vergleich der Interpretationen bei GROEBE, MILTNER (RE-Artikel *Pompeius Magnus*) und BROUGHTON zeigt deutlich die Widersprüche, die aus dem Versuch resultieren, die z. T. unpräzise und desinteressiert hingeworfenen Angaben Appians historisch einleuchtend zu machen. Das gilt sowohl für die Tätigkeitsbereiche der Legaten als auch für einen Teil der überlieferten Legatennamen.

²⁴ So ausdrücklich schon GROEBE, a. O. 382. Es stellt sich indes die Frage, ob der Gedanke, es habe eine aufgeblähte Personalanforderung ohne vorherige Aufgabenbeschreibung gegeben, nicht zu modern ist. Die Vorstellung, Pompeius habe verlangt: «Gebt mir 24 (25) Legaten, ich werde später sehen, wie ich sie verwende», paßt weder in die Verfassungswirklichkeit der späten Republik noch zu der offenbar minutiös vorbereiteten strategischen Konzeption der Seeräuber-Operation. Angesichts der Opposition gegen eine solche Machtfülle dürfte diese bis dahin unerhörte Stellenanforderung unter besonderem Begründungszwang gestanden haben. Dies bedeutet noch nicht, daß auch die letzte Legatenstelle besetzt worden wäre. Aber sowohl die Herius-Inschrift als auch die schon länger bekannte Inschrift aus Milet, die L. Manlius Torquatus über die bei Appian und Florus genannten Namen hinaus als *legatus pro praetore* im Seeräuberkrieg erweist, vgl. BROUGHTON, *MRR* II 149 mit Anm. 16, sollten zur Warnung dienen: Es mag tatsächlich 24 oder 25 amtierende Legaten gegeben haben.

den Quellen nicht genanntes Kommando innegehabt hätte, welches ihn an die hispanische Ostküste, speziell in den wichtigen Hafen Carthago Nova, geführt hätte, ist hier ein plausibler Platz.²⁵ Dabei ist noch zu bedenken, daß das Kommando des Pompeius drei Jahre dauerte; Legaten aus dem Seeräuberkrieg dienten noch in den Jahren 63 und 62 unter seinem Befehl.²⁶

Die Einreihung unter die pompejanischen Legaten im Seeräuberkrieg ist jedoch keineswegs die einzige Möglichkeit einer historischen Platzierung des Proprätors Herius.

Im Jahre 57 erhielt Cn. Pompeius Magnus ein auf fünf Jahre bemessenes *imperium pro consule*, um die Getreideversorgung im gesamten Reichsgebiet neu zu ordnen.²⁷ Für diese Aufgabe konnte er 15 – nach Appian 20 – Legaten bestimmen. Von diesen Beamten kennen wir nur wenige; ebensowenig wissen wir Näheres über ihre Zuständigkeiten.²⁸ Überhaupt bleibt der ganze Vorgang ziemlich dunkel.²⁹ Dank Cicero, der, ebenso wie sein Bruder Quintus, an dem Unternehmen beteiligt war, wissen wir, daß Sizilien, Sardinien und Afrika als Getreide produzierende Provinzen dabei Hauptschauplätze waren. Pompeius selbst hat zumindest Sardinien und Afrika besucht.³⁰ Das weitere Geschehen steht im Schatten der sich zuspitzenden innenpolitischen Lage.

Wenn Ciceros Bruder im Zuge der pompejanischen *cura annonae* als Legat entsprechende Aufgaben auf Sardinien wahrnahm, das routinemäßig von Ap. Claudius Pulcher verwaltet wurde, scheint die Folgerung nicht unbillig, daß *legati* des *curator annonae* auch in anderen Provinzen mit vergleichbaren Aufträgen betraut waren.³¹ Die Zahl 15, die in den Quellen sowenig begründet wird wie die 24 der *lex Gabinia*, erlaubte die Entsendung eines Legaten in alle alten und ebenso in die von Pompeius neugeschaffenen Provinzen. Der Gedanke scheint nicht abwegig, daß Pompeius Lebensmittel-Kommissare in eine Reihe von Provinzen entsandte, wie z. B. Ciceros Bruder nach Sardinien, die dort unabhängig von der Arbeit – und der Befehlsgewalt – der regulären Beamten, Son-

²⁵ Auch MILTNER, a. O. 2098, stellt fest, daß im Zuge einer derart weiträumigen Operation improvisierte Kommandos immer möglich gewesen seien. Die Schleppnetz-Strategie des Seeräuberkrieges legte Detachements einzelner Flottenabteilungen besonders nahe. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß Carthago Nova der beste Naturhafen des westlichen Mittelmeerraumes ist.

²⁶ BROUGHTON, MRR II 156, 170 f., 177 f.

²⁷ Alles Wesentliche hierzu bei MILTNER, a. a. O. 2136 ff.

²⁸ BROUGHTON, MRR II 204 f.

²⁹ MILTNER, a. O. 2137 f. Plutarch, Pomp., widmet der Angelegenheit ein einziges, überdies sehr kurzes Kapitel (50), das zur Hälfte den anekdotischen Hintergrund des bekannten Ausspruchs *πλεῖν ἀνάγκη ζῆν οὐκ ἀνάγκη* beschreibt.

³⁰ Cicero selbst verließ anscheinend die Hauptstadt nicht; sein Bruder Quintus wurde nach Sardinien beordert, vgl. die Quellen bei MILTNER, a. O. 2138 f.

³¹ Plut. Pomp. 50.1 teilt mit: *πολλαχοῦ ἀπέστειλε πρεσβευτὰς καὶ φίλους*. Dies ist ohne Zweifel die vage Beschreibung einer mit System betriebenen Aktion.

deraufgaben erfüllen sollten. Zufällig kennen wir für die Jahre 56–55 die Statthalter beider hispanischer Provinzen: Q. Caecilius Metellus Nepos, einer der pompejanischen Legaten aus dem Seeräuberkrieg, verwaltete als Proconsul die Diesseitige, während Sex. Quinctilius Varus – ebenfalls als Proconsul – der Jenseitigen Provinz vorstand.³² Ein pompejanischer *legatus pro praetore* C. Herius in spezieller Mission in der Diesseitigen Provinz, wenn nicht gar für beide Provinzen zuständig, könnte daneben seinen Platz haben. Nicht minder passend wäre ein Aufenthalt in Carthago Nova, das als Ausfuhrhafen von Lebensmitteln nicht ohne Bedeutung war.³³

Vorstellbar ist ein *legatus pro praetore* C. Herius in der Hispania Citerior aber auch noch in einem dritten historischen Zusammenhang. Im Jahre 55 bekleidete Pompeius Magnus sein zweites Konsulat; ab 54 wurden ihm beide hispanische Provinzen auf fünf Jahre zugesprochen. Bekanntlich blieb er aber in Rom, wofür die andauernde *cura annonae* die Begründung lieferte.³⁴ Die beiden Provinzen verwalteten in den folgenden Jahren für ihn seine bewährten Helfer L. Afranius und M. Petreius mit praetorischem Kommando.³⁵ Ab 49 erscheint als zweiter Legat mit zwei Legionen in der Hispania Ulterior – genauer: in Lusitanien – der damals schon 67jährige M. Terentius Varro, auch er ein alter Freund des Pompeius und im Jahre 67 einer der 24 *legati*. Auch Varro hatte bereits im Sertorius-Krieg unter Pompeius gekämpft.³⁶ BROUGHTON hält es für möglich, daß Varro das hispanische Kommando schon vor 49 bekleidete,³⁷ eine Hypothese, für die Caesars Bericht über die hispanischen Verhältnisse am Vorabend seiner Intervention im Frühjahr 49 einige Argumente liefert. Die dort beschriebene geographische und geopolitische Aufteilung entspricht in vielem der frühkaiserzeitlichen Regelung.³⁸ Wann diese gefunden wurde, wissen wir aber ebenso wenig wie, ob Varro der erste *legatus pro praetore* der späteren Lusitania war oder ob schon früher, 54 oder danach, ein dritter Legat mit praetorischem Kommando – C. Herius? – neben Afranius und Petreius die hispanischen Interessen des Pompeius wahrnahm. Sicher scheint mir, daß Herius in solcher Funktion nur vor 49 denkbar ist. Von diesem Jahr an bis zum Ausgang des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompeius beziehungsweise dessen Söhnen sind wir über die handelnden Personen zu gut unterrichtet, als daß ein Beamter dieser Rangstufe in den Quellen unerwähnt geblieben wäre. Später wäre der C. Herius der Ascoli-Bronze mit aller Wahrscheinlichkeit zu alt gewesen.

³² BROUGHTON, MRR II 210 f. s. v. Promagistrates.

³³ Vgl. die Zusammenstellung bei HÜBNER, RE 3, 2 (1899) 1624, s. v. Carthago Nova. Die Angaben über Lebensmittel, vor allem Getreide, die spektakulären Speicher etc. bei Plinius stammen mehrheitlich aus Varro, spiegeln also die Verhältnisse des 1. Jahrhunderts v. Chr.

³⁴ Cass. Dio 39, 39, 4.

³⁵ BROUGHTON, MRR II 220, s. v. Legates, Lieutenants.

³⁶ S. H. DAHLMANN, RE Suppl. 6 (1935) 1175, s. v. Terentius Nr. 84.

³⁷ MRR II 253. ³⁸ B. C. 1, 38.

Historisch «passend» wäre ein praetorisches Kommando des C. Herius, wie es die neue Inschrift aus Neukarthago belegt, für den Herius der Ascoli-Bronze im Seeräuberkrieg, im Zusammenhang mit der *cura annonae* des Pompeius von 57 und, weniger wahrscheinlich, zwischen 54 und dem Eintritt des Varro in die Verwaltung Hispaniens für Pompeius. Daß in den rund 20 Jahren zwischen der *lex Gabinia* und dem Ausgang des Pompeius ein in einer ganz anderen Weltgegend zuständiger *legatus pro praetore* C. Herius etwa zu Schiff zufällig nach Carthago Nova verschlagen worden wäre, ist nicht auszuschließen. Hier freilich sind der historischen Forschung Grenzen gesetzt. Letzte Sicherheit ist ohnehin allein von weiteren Quellenfunden zu erwarten.

Kablenbergstr. 12

5190 Stolberg-Zweifall

